

# RS Pvak 2017/2/7 B 1-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.2017

## Norm

PVG §9

PVG §9 Abs2 lita

PVG §9

## Schlagworte

Zustimmungspflichtige Maßnahmen; Abgrenzung "allgemeine Personalangelegenheiten" von anderen Angelegenheiten isd §9

## Rechtssatz

Dem DA ist darin beizupflichten, dass es sich bei der im Auftrag des DL am 2. Dezember 2016 verfügten Änderung der Diensterteilung eine zustimmungspflichtige Maßnahme isd § 9 Abs. 2 lit. a PVG handelt. Die Rechtsansicht des DA, es handle sich dabei (auch) um eine „allgemeine Personalangelegenheit“ isd § 9 Abs. 2 lit. a PVG, findet jedoch im Gesetz keine Deckung, weil dann, wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Angelegenheit in § 9 PVG ausdrücklich erwähnt, wie beispielsweise die Erstellung und Änderung von Dienstplan und Diensterteilung, diese bestimmte Angelegenheit nicht unter eine andere Bestimmung des § 9 PVG subsumierbar ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:B.1.PVAB.17

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2017

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)